

**Schlussbericht
über die
Prüfung
des
Jahresabschlusses
2009
der Stadt Bad Oldesloe**



**Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Bad Oldesloe**

Schlussbericht vom:	26.04.2013
Rechtsgrundlagen:	§§ 95n, 116 GO
Prüfer/in:	Andreas Tomaschewski
Prüfungszeit:	06.12.2012 bis 25.03.2013 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis	ab Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Tabellen	4
Übersicht Prüfungsbemerkungen/-Hinweise	5
Abkürzungsverzeichnis	6
1. Prüfungsauftrag	7
2. Art und Umfang der Prüfung	8
3. Einleitende Bemerkungen und Feststellungen	10
4. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	12
5. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	13
5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan	14
5.2 Einhaltung des Haushaltsplans	16
5.3 Vorläufige Haushaltsführung	17
5.4 Liquiditätskredite	17
5.5 Ergebnis- und Finanzplanung	18
5.5.1 Ergebnisplanung	18
5.5.2 Finanzplanung	18
6. Überblick zum Ergebnis des Jahresabschlusses	20
6.1 Bilanz	20
6.1.1 Aktiva	20
6.1.2 Passiva	21
6.2 Ergebnisrechnung	22
6.3 Finanzrechnung	22
6.4 Teilrechnungen	23
6.5 Anhang	24
6.6 Lagebericht	25

7.	Systemprüfung	26
7.1	IT-Systemprüfung	26
7.2	EDV-gestützte Buchführung	29
7.3	Beurteilung des Internen Kontrollsystem	31
7.4	Buchführung, Buchungsbelege u. Anordnungsverfahren	32
7.5	Inventar, Inventur	33
8.	Korrekturen der Eröffnungsbilanz	34
8.1	Sonstige Vermögensgegenstände	35
9.	Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses	36
9.1	Bilanz	36
9.1.1	Liquide Mittel	36
9.1.2	Forderungen	38
9.1.3	Vorschuss- und Verwahrkonten	39
9.1.4	Rückstellungen	40
9.1.5	Verbindlichkeiten	42
9.2	Ergebnisrechnung	43
9.2.1	Erträge aus Kostenerstattungen	43
10.	Übersicht der unterjährigen Prüfungshandlungen	44
10.1	Einzelprüfungen	44
10.2	Verwendungsnachweise	47
11.	Vergabe und Auftragswesen	49
11.1	Auftragsvergaben	49
11.2	Schlussrechnungen	51
12.	Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren	52
13.	Schlussbemerkungen und Mitwirkung	53
	Anlagen zur Urschrift Schlussbericht Jahresabschluss 2009 (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung)	54

Tabellen		Seite
Tabelle 1	Prüfungsdifferenzen Vor-/Abschlussprüfung	10
Tabelle .2	Haushaltsdaten	13
Tabelle 3	Übersicht Bilanz Aktiva	20
Tabelle 4	Übersicht Bilanz Passiva	21
Tabelle 5	Übersicht Ergebnisrechnung	21
Tabelle 6	Übersicht Finanzrechnung	22

Übersicht der Prüfungsbemerkungen/-Hinweise Seite

Bemerkungen

B 1	Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses	7
B 2	Beachtung Deckungsfähigkeit aus § 22 GemHVO-Doppik	15
B 3	Anpassung Berechtigungskonzept Rechnungswesen	28
B 4	Optimierung Datensicherungskonzept	28
B 5	Gemeinsame Kassenführung	30
B 6	Beachtung Brutto-Prinzip in der Anlagenbuchhaltung	30
B 7	Weiterentwicklung Internes Kontrollsystem (IKS)	31
B 8	Qualitätsverbesserung im Buchungswesen	32
B 9	Umfang und Erhebung von Kassen- und Geldbeständen	37
B 10	Überprüfung der Bestandsvorräte aus der gemeinsamen Kassenführung	37
B 11	Abrechnung Bewirtschaftungskonto Wohnungsbestandsverwaltung	38
B 12	Prüfung der Bestandsvorräte Vorschuss- und Verwahrkonten	39
B 13	Ausstehende Stellungnahme zur Abrechnung Schulkostenbeiträge	43
B 14	Differenz aus der Betriebskostenabrechnung 2007 eines Kita-Trägers	46
B 15	Mögliche Optimierung internes Verfahren für Fördermaßnahmen	48
B 16	Einrichtung einer zentralen Vergabestelle	50
B 17	Offene Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren	52

Hinweise

H 1	Empfehlungen aus der Haushaltsgenehmigung	15
H 2	Wechsel zum ressourcenorientierten Haushalts- und Rechnungswesen	23
H 3	Dokumentation der regelbetrieblichen IT-Aufgaben (Ablauforganisation)	27
H 4	Verfahrensdokumentation IT-Schnittstellen	28
H 5	Beachtung der Meldepflicht aus § 7 Abs. 3 LDSG	28
H 6	Körperliche Bestandaufnahme (Inventur)	33
H 7	Endbestände Anlagenspiegel	34
H 8	Grundsätze der Bilanzaktivierung aus § 40 GemHVO-Doppik	34
H 9	Darstellung einer Verbindlichkeit aus Darlehen	42

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BSI	Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik
CIP	C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH
EÖB	Eröffnungsbilanz der Stadt Bad Oldesloe
GemHVO-Doppik	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik)
GemKVO	Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden mit einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung und der Sonderkassen
GKZ	Gemeindekennziffer
GO	Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein
GOB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme
GPP	Göken, Pollak & Partner Wirtschaftsprüfung u. Beratung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
KUB	Kultur- und Bildungszentrum (ehemals Amtsgericht)
LDSG	Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -)
OKKSa	Verein O ffener K atalog K ommunaler S oftwareanforderungen
PS 330	Prüfungsstandard zur Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie
RBW	Restbuchwert
RND	Restnutzungsdauer
RPA	Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Oldesloe
RS FAIT	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz von Informationstechnologie
VG	Vermögensgegenstand
WiNOWiG	Softwarelösung für die Bearbeitung von Verkehrs- und allgemeinen Ordnungswidrigkeiten

1 Prüfungsauftrag

Die Einführung der Kommunalen Doppik ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2007 beschlossen worden. Seit dem 01.01.2009 führt die Stadt Bad Oldesloe ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Gemäß § 95m Absatz 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB's) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 95n GO den Jahresabschluss zu prüfen.

Nach § 95m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Absatz 3 GO bis spätestens 31.12 des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Bemerkung:

B 1

Diese Fristen wurden für den Jahresabschluss 2009 nicht eingehalten. Grund für diese Verzögerung sind die umfangreichen Arbeiten, die mit der Umstellung auf die Doppik auf die Verwaltung zugekommen sind. Als Folge daraus wird sich die Fristvorgabe aus § 95m Absatz 2 GO auch für die folgenden Jahresabschlüsse nicht einhalten lassen.

2 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 95n Abs. 1 GO. Danach hat das RPA den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist

Das RPA hat die Prüfung nach § 95n GO in Anlehnung an den sog. „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Dabei kann das RPA unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Kapazitäten die Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken.

Besondere Prüfungsschwerpunkte bezogen auf den Jahresabschluss 2009 bilden:

- Die Systemprüfung mit grundsätzlicher Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems
- die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze
- die Änderungen zur Eröffnungsbilanz
- der Ausweis der liquiden Mittel
- die Forderungen
- die Anlagen im Bau
- die Sonderposten
- sowie ausgewählte Rückstellungen

Zur Beurteilung und zum Umfang der Prüfungshandlungen wurden die Erfahrungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EÖB) und den Vorprüfungen berücksichtigt. Neben den Erkenntnissen aus analytischen Prüfungshandlungen wurden Auskünfte der Fachabteilungen eingeholt sowie stichprobengestützte Nachweiskontrollen und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen durchgeführt. Eine Prüfungssoftware ist derzeit nicht vorhanden und kam folglich nicht zum Einsatz.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ der Stadt Bad Oldesloe. Dessen Prüfung wird gemäß Kommunalprüfungsgesetz durch den Landesrechnungshof gesondert an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 53 GemHVO-Doppik kann die Stadt in den ersten fünf Jahren nach Aufstellung der EÖB verzichten (§ 95o Absatz 9 GO).

3 Einleitende Bemerkungen und Feststellungen

Die Prüfung des Jahresabschluss wurde mit Unterbrechungen beginnend ab Mitte Dezember 2012 bis Ende März 2013 durchgeführt. Die Prüfung wurde dabei in zwei Intervallen durchgeführt. Wie bei der EÖB diene zunächst ein vorläufiger Jahresabschluss vom 06.12.2012 als Prüfungsgrundlage. Für dieses erste Prüfungsintervall wurde ein zweiteiliger Zwischenbericht erstellt, der von der Verwaltung bis zur endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses ausgewertet worden ist.

Am 22.03.2013 wurden dem RPA dann alle relevanten Belege und Unterlagen für den Jahresabschluss von der Verwaltung zur abschließenden Prüfung vorgelegt, die Grundlage dieses Prüfungsberichts sind. Für die Erstellung der Jahresabschlussunterlagen wurde zudem ein neues Programmrelease für die EDV-gestützte Buchführung eingespielt.

Der Bürgermeister hat für die Verwaltung in einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Aus den Erkenntnissen dieses stufenweisen Prüfungsvorgehens, die die Verwaltung durch eigene Erkenntnisse ergänzt hat, konnten Prüfungsdifferenzen herausgearbeitet werden, die sich zusammenfassend wie folgt auswirken:

Tabelle 1	Vorläufiger Abschluss	Jahresabschluss	Differenz +/-
Bilanzsumme	164.638.996,03 €	164.904.223,33 €	+ 265.227,30 €
Ergebnisrücklage (Korrektur Eröffnungsbilanz)	1.804.807,79 €	1.566.768,01 €	- 238.039,78 €
Restbuchwerte Anlagenspiegel			
Aktiv	146.127.083,40 €	146.167.959,73 €	+ 40.876,33 €
Passiv	45.425.053,80 €	45.424.830,17 €	- 223,63 €
Jahresergebnis	5.812.710,69 €	7.575.060,14 €	+ 1.762.349,45 €
Bestand an liquiden Mitteln	16.186.830,19 €	16.349.693,70 €	+ 162.863,51 €

Nachstehende Beanstandungen zum vorläufigen Abschluss waren u.a. zu führen:

- Die nicht an CIP angebotenen Fachanwendungen und Nebenbuchhaltungen blieben In der Ergebnisrechnung teilweise unberücksichtigt. Diese wurden zwar als Offene Posten (Forderungen) erfasst, nicht jedoch über die Ergebnisrechnung. Es fehlten in den Stichproben daher Erträge von mindestens 52.759,94 € (z.B. WiNOWiG).
- Die ausgewiesenen Liquididen Mittel differierten zu den Saldenbestätigungen der Geldinstitute in einer Höhe von 162.863,51 €.
- Der Ausweis von Einzelbuchungen unter der Bilanzposition „Aktive Rechnungsabgrenzung“ war zu korrigieren.
- Zum Umlaufvermögen der Stadt zählen auch die baureifen Verkaufsgrundstücke als Vorratsvermögen (z.B. Steinfeld der Redder). Nach Neuvermessung ist es bei der Aufteilung der Flächen teilweise zu einer Doppelaktivierung von VG gekommen, da Teilflächen auch über Bestandskonten des Anlagevermögens erfasst wurden.
- Für erst in künftigen Haushaltsjahren fällig werdende Kaupreistranchen sind trotz der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen keine Verbindlichkeiten (Passivseite) eingestellt worden. Das Anlagevermögen wurde hingegen bereits in der Gesamthöhe der vertraglichen Anschaffungskosten aktiviert.
- Die Voraussetzungen zur Bildung einer Finanzausgleichsrücklage im Sinne von § 24 Abs. 8 GemHVO-Doppik in einer Höhe von rd. 2.005 T€ waren nicht gegeben.
- Es wurde kein Sonderposten für die Kostenüberdeckung aus der kostenrechnenden Einrichtung Straßenreinigung in Höhe von rd. 349 T€ eingestellt (§ 50 GemHVO-Doppik).
- Bei der Darstellung der „Fortgeschriebenen Plansätzen“ blieben die Sollübertragungen für die Deckungsfähigkeit nach § 22 GemHVO-Doppik zunächst unberücksichtigt. Die „Plansätze“ waren daher teilweise der Höhe nach unvollständig dargestellt.

In der Rückschau ist die Erstellungsdauer des doppelischen Jahresabschlusses kritisch zu beurteilen. Es ist nicht gelungen, die zeitlichen Meilensteine im Umstellungsprozess von der Kameralistik zur Doppik einzuhalten.

Das RPA hat die Prüfungsstrategie dahingehend angepasst, die im Rahmen der unterjährigen Prüfung gewonnenen Eindrücke und Erkenntnisse der Verwaltung für die Vorbereitung des Jahresabschlusses - soweit möglich – bereits frühzeitig darzulegen.

4 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2009 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind.
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Soweit diese generelle Feststellung in Einzelfällen nicht zutrifft, hat das RPA gesonderte Bemerkungen und Hinweise in diesen Schlussbericht aufgenommen. Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich anzusehen sind, hat das RPA der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert.

Der Jahresabschluss 2009 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Oldesloe.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2009 gemäß § 95n Absatz 3 GemHVO-Doppik zu beraten und zu beschließen.

5. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie der 1. und 2. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2009 wurden wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

Tabelle 2	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht
Haushalt	26.01.2009	24.02.2009	18.03.2009
1. Nachtrag	15.07.2009	27.07.2009	05.08.2009
2. Nachtrag	23.11.2009	30.11.2009	09.12./12.12.2009

Die Haushaltssatzung in Form der 2. Nachtragsatzung enthält folgende **Festsetzungen**:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	46.643.900,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	44.141.400,00 €
Jahresüberschuss	2.502.500,00 €

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	38.194.800,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.306.300,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen	5.242.300,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen jeweils aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit	8.049.200,00 €

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	196.900,00 €
---	--------------

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	3.569.900,00 €
---	----------------

Höchstbetrag der Kassenkredite	6.000.000,00 €
--------------------------------	----------------

Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen		186,64
Hebesätze für die Realsteuern		
Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer	je	350 v.H.

In seinen Genehmigungen zur Haushaltssatzung und den Nachträgen gibt das Innenministerium zusammengefasst nachstehende Hinweise:

- Ziel der kommunalen Finanzpolitik muss es sein, einerseits vorhandene Spielräume zu nutzen, notwendige investive Auszahlungen einschließlich für Sanierungsmaßnahmen vorzuziehen und andererseits die Haushaltskonsolidierung durch Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan fortzusetzen.
- Ziel muss es sein, einen Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan zu erwirtschaften, der den Betrag der ordentlichen Tilgung übersteigt und damit dann für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung steht.
- Es wird erwartet, dass die Stadt die Anstrengungen bei der Haushaltskonsolidierung weiter fortsetzt, damit ein Defizitausgleich in späteren Jahren erleichtert wird. Dazu wird auf die Beachtung und Umsetzung des Erlasses zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen vom 10. Oktober 2008 hingewiesen.
- Für eine mögliche Umsetzung werden aufgeführt
 - Nutzung von Einsparpotenzialen im Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände
 - Verbesserung der Kostendeckungsgrade der kostenrechnenden Einrichtungen
 - Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit z.B. bei der Rechnungsprüfung
- Die Übersichten im Vorbericht insbesondere nach § 6 Nr.8 GemHVO-Doppik sind umfangreicher darzustellen. Damit wird transparent, welche Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung mit welchen finanziellen Auswirkungen umgesetzt worden sind und welche weiteren Konsolidierungsmöglichkeiten noch bestehen.

Hinweis:

H 1

Die Verwaltung bleibt aufgefordert, die Empfehlungen und Anregungen des Innenministeriums zur Haushaltskonsolidierung auch in Hinblick auf die Unwägbarkeit bei den Haushaltsprognosen weiter aufzugreifen und die mögliche Umsetzung in den nächsten Haushaltsjahren kritisch zu prüfen.

In § 5 Absatz 4 der Haushaltssatzung werden die Konten der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen) und Kontengruppe 51 (Versorgungsaufwendungen) insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Eine solche Regelung entspricht nicht den Anforderungen aus § 22 GemHVO-Doppik. In den Erläuterungen zur Vorschrift wird dazu ausgeführt:

„Die Regelung enthält keine dem § 17 GemHVO-Kameral entsprechende Bestimmung, nach der Ausgaben, die nicht zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig sind bzw. für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden können. Solche Regelungen würden der Outputorientierung der doppelischen Haushaltswirtschaft widersprechen. Das doppelische Haushaltsrecht lässt es daher nicht zu, Aufwendungen und Auszahlungen für Personal oder Versicherungen für gegenseitig deckungsfähig zu erklären.“

Bemerkung:

B 2

Das RPA empfiehlt zur Deckungsfähigkeit die Regelungen des § 22 GemHVO-Doppik zu beachten. Die budgetübergreifende (horizontale) Deckung der Personal- und Versorgungsaufwendungen ist danach zu beanstanden.

5.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Wie in der Kameralistik hat auch in der Doppik der Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung zentrale Bedeutung. Die Gemeinde bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze sind für die Ausführung durch die Verwaltung verbindlich.

Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung muss nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Konto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden. Hierbei bildet der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltsplan mit Haushaltssatzung und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Basis für das Verwaltungshandeln. Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen nötig werden, ist das formelle Verfahren von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 95d GO (Entscheidung durch den Bürgermeister bzw. die Gremien) anzuwenden. An diesen Bewilligungsverfahren wird das RPA im Rahmen vorgezogener Prüfungshandlungen laufend beteiligt.

Für den Bereich der Anlagenbuchhaltung ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsvorfälle teilweise nicht unmittelbar auf den laut Haushaltsplan vorgesehenen Konten erfasst werden.

Insbesondere bei den sog. „Anlagen im Bau“ werden Geschäftsvorfälle zunächst auf einem „Sammelkonto“ gebucht. Die Aufteilung, Abgrenzung und Zuordnung der Einzelbuchungen erfolgt abschließend über die Anlagenbuchhaltung. Der über die Haushaltsplanebene von den Gremien zur Verfügung gestellte Ermächtigungsrahmen (Gesamtdeckung) wurde dabei jedoch nicht überschritten, lediglich die abschließende Aufteilung kann zu Verschiebung zwischen einzelnen Sach- und/oder Bestandskonten führen.

In seinen Prüfungshandlungen hat das RPA keine Erkenntnisse gewonnen, dass haushaltsrechtliche Bestimmungen für auf Haushaltsebene eingerichtete Ermächtigungen von der Verwaltung nicht beachtet wurden.

Der Bürgermeister ist gemäß § 95d Absatz 1 Satz 5 GO seiner Pflicht gegenüber der Stadtvertretung, über die von ihm geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (< 20.000 €) zu berichten, nachgekommen.

5.3 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Oldesloe tritt mit Wirkung zum 1.1.2009 in Kraft. Allerdings gelten bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung am 18.03.2009 die Regelungen des § 95c GO über die vorläufige Haushaltsführung. Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben.

Daher dürfen die Kommunen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Ausgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Stadt Bad Oldesloe hat im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen des § 95 c GO beachtet. Falls andere Feststellungen im Rahmen der unterjährigen Prüfungshandlungen getroffen wurden, sind diese mit der Verwaltung erörtert worden.

5.4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredit) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 2 der Haushaltssatzung 6.000.000,00 €. Der Betrag wurde durch die Nachtragshaushaltssatzungen nicht verändert.

Die Stadt Bad Oldesloe nahm im Berichtszeitraum aufgrund der bestehenden Liquiditätslage keine Kassenkredite in Anspruch. Es wurden allerdings Zinsen für Dispositionskredite (Überziehungszinsen) in einer Gesamthöhe von 102,13 € entrichtet.

5.5 Ergebnis- und Finanzplanung

Nach § 95e GO hat die Gemeinde in Ihre Haushaltswirtschaft eine 5-jährige Ergebnis- und Finanzplanung aufzunehmen über die die Gemeindevertretung im Rahmen des Aufstellungs- und Beschlussverfahrens zum Haushalt insgesamt entscheidet. Die Fortschreibung hat jährlich zu erfolgen unter Berücksichtigung der vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten. Das 1. Planungsjahr ist dabei das bereits laufende Haushaltsjahr.

5.5.1 Ergebnisplanung

Der mittelfristige Ergebnisplan soll in den einzelnen Jahren in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein, um den tatsächlichen Ressourcenverbrauch auszugleichen.

Der Haushaltsplan 2009 sah im Ursprung zunächst im Ergebnisplan einen Jahresfehlbetrag in Höhe von - 675 T€ vor. Über den 2. Nachtragshaushaltsplan wird bereits ein voraussichtlicher Überschuss von rd. + 2.502 T€ ausgewiesen. Der in der Jahresrechnung über die Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss beträgt sogar rd. + 7.575 T€ (= + 5.072 T€). Dies stellt eine Verbesserung von rd. 200% gegenüber dem 2. Nachtragshaushalt dar.

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (ordentliche Erträge ./ . ordentliche Aufwendungen) hat sich zwischen den fortgeschriebenen Planansätzen der Ergebnisplanung und dem Jahresabschluss sogar um rd. 335 % verbessert. Anstatt des zunächst prognostizierten Überschusses in Höhe von rd. + 1.421 T€ beträgt der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mit Jahresabschluss rd.+ 6.187 T€ (= + 4 .766 T€). Dabei lagen die Ist-Aufwendungen insgesamt deutlich unter den Planansätzen (= - 3.408 T€).

Das Finanzergebnis (Finanzerträgen ./ . Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) schließt mit einem positiven Saldo in Höhe von rd.+ 1.387 T€. Dies stellt gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz in Höhe von rd. + 1.081 T€ eine Verbesserung in Höhe von 28,35 % dar (= + 306 T€). Außerordentliche Erträge oder Aufwendungen sind nicht entstanden.

Vgl. dazu auch die Übersicht zur Ergebnisrechnung Tabelle 5 auf Seite 20.

In der Ergebnisplanung sind auch die Jahresergebnisse der Folgejahre 2010 bis 2012 mit Überschüssen ausgewiesen. Zur weiteren Prognose unter Berücksichtigung des tatsächlichen Jahresergebnisses ist im Übrigen auf den Lagebericht zu verweisen.

5.5.2 Finanzplanung

Der mittelfristige Finanzplan enthält für die einzelnen Jahre die Einzahlungen und Auszahlungen und gibt damit einen Überblick über die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und ihre Finanzierung. Ziel der Finanz- und Haushaltsplanung soll es daher sein, sicherzustellen, dass ein positiver Bestand an liquiden Mitteln vorhanden ist.

Der Haushaltsplan 2009 im Ursprung ging zunächst im Finanzplan von einem Endbestand an Finanzmitteln in Höhe von rd. + 3.903 T€ aus. Die Liquiditätsplanung sah damit einen erheblichen Abbau der Finanzmittel gegenüber dem Anfangsbestand von + 13.051 T€ vor, nämlich = - 9.081 T€. Über den 2. Nachtrag wird ein Endbestand von voraussichtlich + 11.066 T€ ausgewiesen (= -1.918 T€). Der tatsächliche Bestand über den Jahresabschluss zum 31.12.2009 beträgt nunmehr rd. + 16.349 T€. Damit konnte entgegen der Planungsannahme eines Abbaus des Finanzmittelbestandes die Liquidität sogar mehr als deutlich verbessert werden.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen) war bereits nach der Planung positiv. Der Saldo im Jahresabschluss beträgt rd. + 4.469 T€. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz stellt dies eine Verbesserung in Höhe von rd. 3.290 T€ dar (= + 280 %). Dabei lagen die tatsächlichen Einzahlungen rd. 2.102 T€ über Planansatz.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit war nach der Planung negativ, nämlich rd. - 2.596 €.

Der Negativsaldo fiel aber im Abschluss mit -795 T€ gegenüber der Prognose des Planansatzes deutlich geringer aus. Insgesamt blieben die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 5.224 T€ deutlich unter Planansatz (= - 31,69 %) und trugen somit erheblich zur Reduzierung des ausgewiesenen Negativ-Saldos bei.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit nach Abschluss mit - 222 T€ stellt gegenüber der Planung mit - 210 T€ keine besondere Abweichung dar.

Vgl. dazu auch Überblick zur Finanzrechnung Tabelle 6 auf Seite 21.

In der Finanzplanung ist für das Planungsjahr 2010 ein negativer Finanzmittelsaldo ausgewiesen; für die Folgejahre 2011 und 2012 hingegen ein positiver Saldo. Damit zeichnet sich im Planungszeitraum auch angesichts der positiven Zahlen des ersten doppelten Jahresabschlusses ein noch uneinheitliches Bild ab. Weitere Erfahrungswerte für eine verlässliche Prognose bleiben daher abzuwarten.

6. Überblick zum Ergebnis des Jahresabschlusses

6.1 Bilanz

Die Bilanz stellt das Vermögen (Mittelverwendung) und das Kapital (Mittelherkunft) der Kommune zu einem bestimmten Stichtag gegenüber.

Mit dem Jahresabschluss 2009 stellt sich die Bilanz zum Stichtag 31.12.2009 und damit die Vermögens- und Finanzstruktur der Stadt Bad Oldesloe folgendermaßen dar.

6.1.1 Aktiva

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Posten der Aktivseite der Bilanz zusammengefasst.

Tabelle 3		Aktiva		in €
Stand	31.12.2009	1.1.2009	Veränderung +/-	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	139.825,12 €	141.334,31	- 1.509,19 €	
1.2 Sachanlagen (mit 1.1)	120.260.533,12 €	117.891.361,45 €	+ 2.369.171,67 €	
1.3 Finanzanlagen	18.943.657,89 €	19.023.291,44 €	- 79.633,55 €	
2.1 Vorräte	804.157,40 €	479.512,68 €	+ 324.644,72 €	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.289.492,79 €	1.199.859,78 €	+ 1.089.633,01 €	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	-	
2.4 Liquide Mittel	16.349.693,70 €	13.051.135,07 €	+ 3.298.558,63 €	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	6.256.688,43 €	4.563.608,53 €	+ 1.693.079,90	
Gesamt	164.904.223,33 €	156.208.768,95 €	+ 8.695.454,38 €	

6.1.2 Passiva

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Posten der Passivseite der Bilanz zusammengefasst.

Tabelle 4				Passiva			in €
	Stand	31.12.2009	1.1.2009	Veränderung +/-			
1. Eigenkapital, davon		96.663.932,45 €	86.894.403,22 €	+ 9.769.529,23 €			
1.1 Allgemeine Rücklage		75.269.845,80 €	75.269.845,80 €	-			
1.2 Sonderrücklage		909.264,85 €	334.080,55 €	+ 575.184,30 €			
1.3 Ergebnisrücklage		12.909.761,66 €	11.290.476,87 €	+1.619.284,79 €			
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag		0,00 €	0,00 €	-			
1.5 Jahresüberschuss/Fehlbetrag		7.575.060,14 €	0,00 €	+7.575.060,14 €			
2. Sonderposten		44.865.074,33 €	43.836.828,05 €	+ 1.028.246,28 €			
3. Rückstellungen		15.815.494,93 €	18.534.159,62 €	- 2.718.664,69 €			
4. Verbindlichkeiten		7.554.530,53 €	6.916.434,01 €	+ 638.096,52 €			
5. Passive Rechnungsabgrenzung		5.191,09 €	26.944,05 €	- 21.752,96 €			
Gesamt		164.904.223,33 €	156.208.768,95 €	+ 8.695.454,38 €			

6.2 Ergebnisrechnung

In der folgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

Tabelle 5				Ergebnisrechnung			in €
	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2009	Ist-Ergebnis HJ 2009	Vergleich Ist/Ansatz				
Ordentliche Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	45.376.200,00 €	46.733.970,17 €	+ 1.357.770,17 €				
Ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	43.954.900,00 €	40.546.662,88 €	- 3.408.237,12 €				
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.421.300,00 €	6.187.307,29 €	+ 4.766.007,29 €				
Finanzergebnis	1.081.200,00 €	1.387.752,85 €	+3 06.552,85 €				
Ordentliches Jahresergebnis	2.502.500,00 €	7.575.060,14 €	+ 5.072.560,14 €				
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
Jahresergebnis	2.502.500,00 €	7.575.060,14 €	+ 5.072.560,14 €				

6.3 Finanzrechnung

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

Tabelle 6 Finanzrechnung in €			
	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2009	Ist-Ergebnis HJ 2009	Vergleich Ist/Ansatz
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	38.246.700,00 €	40.348.753,35 €	+ 2.102.053,35 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.068.200,00 €	35.879.682,89 €	- 1.188.517,11 €
Saldo Verwaltungstätigkeit	1.178.500,00 €	4.469.070,46 €	+ 3.290.570,46 €
Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	5.052.700,00 €	4.429.280,45 €	- 623.419,55 €
Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	7.648.900,00 €	5.224.771,40 €	- 2.424.128,60 €
Saldo Investitionstätigkeit	-2.596.200,00 €	-795.490,95 €	- 1.800.709,05 €
Einzahlungen aus Finanzie- rungstätigkeit	196.900,00 €	185.000,00 €	- 11.900,00 €
Auszahlungen aus Finanzie- rungstätigkeit	407.600,00 €	407.509,15 €	- 90,85 €
Saldo Finanzierungstätigkeit	-210.700,00 €	-222.509,15 €	+ 11.809,15 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	19.001.884,71 €	+19.001.884,71 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	19.154.396,44 €	+ 19.154.396,44 €
Saldo fremde Finanzmittel	0,00 €	-152.511,73 €	-152.511,73 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.628.400,00 €	3.298.558,63 €	+ 4.926.958,63 €
Anfangsbestand Finanzmittel	13.051.135,00 €	13.051.135,07 €	+0,07 €
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln 31.12.2009 = Liquide Mittel	11.422.735,00 €	16.349.693,70 €	+ 4.926.958,70 €

6.4 Teilrechnungen

Die gemäß § 4 aufgestellten Teilpläne sind in Verbindung mit § 47 GemHVO-Doppik in Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung des vom Innenministeriums bekannt gemachten Produktrahmens (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

Eine grobe Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnung mit den Werten der Gesamtrechnungen.

Die internen Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden angemessen veranschlagt und verrechnet; die Erträge und Aufwendungen sind insgesamt ausgeglichen.

Bei der Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten eines VG können erbrachte Eigenleistungen einbezogen werden. Die Verwaltung hat die in 2009 aktivierte Eigenleistungen über die Teilrechnungen in der Ergebnisrechnung als Ertrag verbucht.

Aktivierte Eigenleistungen werden als zusätzliche Ertragsposition aufgenommen, um eine Doppelbelastung in der Ergebnisrechnung zu vermeiden. Diese entstünde sonst innerhalb der Nutzungsdauer durch die Abschreibungen auch auf den Teil der selbst erbrachten Leistung, der jedoch schon z.B. in den Personalaufwendungen enthalten ist.

Hinweis:

H 2

Ziel der Einführung der Doppik ist u.a. der Wechsel vom zahlungsorientierten hin zu einem ressourcenorientierten Haushalts- und Rechnungswesen. Die aus den produktorientierten Teilplänen abgeleiteten wesentlichen Ziele und der Finanzmitteleinsatz sollen dabei der Realisierung der neuen Verwaltungssteuerung dienen.

Um weitere betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente (wie z.B. Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling als modernes Berichtswesen) zu implementieren, ist mit der Selbstverwaltung die Zieldefinition, Möglichkeiten und Kontrolle der Zielerreichung sowie die beabsichtigten Wirkungen produktorientiert über die Haushaltsplanung abzustimmen und weiterzuentwickeln.

6.5 Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik) und unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang generell

- Haftungsverhältnisse
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen
- nicht erhobene Beiträge
- und soweit vorhanden derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen

Dem Anhang sind ferner beizufügen

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten

Bewertung:

Der Anhang zum Jahresabschluss 2009 entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt.

Bemerkung:

-keine-

6.6 Lagebericht

Gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Bewertung:

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmahnahmen einzugehen. Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Dem Jahresabschluss der Stadt Bad Oldesloe ist ein Lagebericht beigefügt. Es ist hier in Hinblick auf die Verzögerung bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen, dass der eigentliche Prognosezeitraum bereits den Zeitraum bis zum Vorlagetermin des Jahresabschlusses erfasst. Die Verwaltung hat dies folgerichtig auch in der abschließenden Betrachtung unter Ziffer 7 des Lageberichts ausgeführt.

Bemerkung:

Besondere Bemerkungen zum Lagebericht werden vom RPA nicht geführt.

7. Systemprüfung

7.1 IT-Systemprüfung

Ziel der Prüfung war auf der Grundlage einer stichprobenhaften Aufnahme der IT-Umgebung besondere Risiken unter Berücksichtigung der abschlussbasierten Aussagen zu identifizieren. Das RPA wurde im Rahmen der Prüfungsbegleitung durch einen IT-Prüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner bei der Aufnahme und Bewertung unterstützt.

In diesem Zusammenhang ist auf die jährlichen EDV-Berichte der Verwaltung hinzuweisen, die den städtischen Gremien vorgelegt werden. Die Darstellung umfasst neben der Ausrichtung der IT-Aufgaben an den Zielen der Verwaltung insbesondere auch die wirtschaftlichen Aspekte hinsichtlich Bündelung der einzelnen IT-Aufgaben, die Darstellung des Geldbedarfs sowie die zeitliche Umsetzung und den Mitarbeiterereinsatz.

Der Schwerpunkt im Rahmen der Systemprüfung zum Jahresabschluss lag daher vorrangig auf dem Aspekt Ordnungsmäßigkeit der IT-Strategie wie physische und administrative Sicherheit, revisionssichere Dokumentation und Beachtung fachrechtlicher Vorgaben.

Die geprüfte IT-Umgebung ist Bestandteil der Buchführung und des Jahresabschlusses und unterliegt den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS).

Die Prüfung erfolgte an den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 33 GemH-VO-Doppik, §§ 140 bis 147 AO) sowie unter Orientierung der „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW RS FAIT 1) und „Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW PS 330) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW).

Dafür wurden nachstehende Prüfungsfelder gebildet und bewertet

- **IT-Organisation mit Dokumentation**
- **IT-Infrastruktur**
- **IT-Sicherheit**

Bewertung:

Die betrachteten IT-Systeme und Verfahren entsprechen überwiegend den gesetzlichen Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen. Die IT-Abteilung ist angemessen in die Organisationsstruktur der Stadt Bad Oldesloe eingegliedert. Die für das Rechnungswesen eingesetzte Software und die ca. 52 Fachanwendungen werden als grundsätzlich geeignet eingestuft, die Geschäftsprozesse der Stadt zu unterstützen. Die systemseitige Umsetzung zum logischen Zugriffsschutz innerhalb der wesentlichen rechnungslegungsrelevanten Anwendung (CIP) entspricht allerdings nicht vollständig den Revisionsanforderungen. Durch die fehlende Funktionstrennung zwischen Fach- und IT-Aufgaben - insbesondere durch die Vergabe von Administratorenrechten an insgesamt vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – kann die Datenintegrität nicht vollumfänglich gewährleistet werden.

Die Konzeption und die technische Umsetzung zum physischen Schutz der wesentlichen IT-Komponenten erfüllen die erforderlichen Sicherheitsanforderungen. Die Verfahren zur Datensicherung sind geeignet, den Datenbestand des Betriebes angemessen und dauerhaft zu sichern. Ein schriftliches Datensicherungskonzept wird geführt. Die Maßnahmen zur Notfallvorsorge sind als geeignet zu beurteilen, um die IT-Umgebung der Stadt im Falle eines Notfalls in einem angemessenen Zeitraum wiederherzustellen.

Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bei der Stadt ist nicht bestellt. Das nach § 7 Absatz 1 LDSG erforderliche Verzeichnis über automatisierte Fachverfahren ist zentral von der IT-Abteilung zu führen. Diese koordiniert auch maßgeblich die Prüfung und Freigabe der Verfahren im Sinne des § 5 Absatz 2 LDSG.

Hinweis:

Im Bereich der IT-Dokumentation besteht noch Optimierungspotential. Für die zukünftige Umsetzung werden daher folgende Empfehlungen ausgesprochen:

H 3

1. Zur Optimierung der Ablauforganisation sind die vorhandene Dokumentation der regelbetrieblichen Aufgaben mit allen täglich, wöchentlich und monatlich anfallenden Tätigkeiten sowie deren Zuständigkeiten und Kontrollen zu ergänzen. Diese Dokumentation bildet idealerweise die Grundlage für die Konzeption eines IT-Kontrollsystems.

H 4

2. Zur Ausführung und Kontrolle der Schnittstellen innerhalb der rechnungslegungsrelevanten Anwendungen sollte eine Verfahrensdokumentation mit folgenden Inhalten erstellt werden:
 - a. Beschreibung der existierenden Schnittstellen,
 - b. Beschreibung der Verfahren zur Ausführung der Schnittstellen (manuell/ halbautomatisch/automatisch, Zuständigkeit, Zeitpunkt/Frequenz)
 - c. Festlegung von Kontroll- und Abstimmungstätigkeiten (Aktivitäten, Zuständigkeit, Zeitpunkt)

H 5

3. Es wird auf das Erfordernis aus § 7 Abs. 3 LDSG hingewiesen, den Einsatz oder eine wesentliche Änderung eines automatisierten Verfahrens beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz zu melden, da ein/e behördliche/r Datenschutzbeauftragte/ bei der Stadt nicht bestellt ist.

Bemerkung:

Für die Bereiche Berechtigungskonzeption und IT-Notfallmanagement sind Beanstandungen zu führen.

B 3

1. Zur Sicherstellung einer angemessenen Berechtigungsverwaltung sollten nachstehende Maßnahmen auf ihre verfahrensmäßige Wirkung überprüft werden:
 - a. Berücksichtigung einer angemessenen Funktionstrennung im Bereich der Berechtigungsverwaltung für rechnungslegungsrelevante Anwendungen.
 - b. Minimierung von hochwertigen Zugriffsberechtigungen (Administratoren)
 - c. Dokumentation der anwendungs- und nutzerbezogenen Berechtigungsumfänge.
 - d. Definition besonderer sicherheitsrelevanter Schranken bei Stamm- bzw. Massendatenänderungen.
 - e. Regelung für die Behandlung externer und temporärer Benutzer.

B 4

2. Für die Optimierung des Datensicherungskonzeptes sollten die täglichen Datensicherungen außerhalb des Serverraums lagern. Zur Durchführung von regelmäßigen Rücksicherungstests ist auf die Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hinzuweisen, siehe Link:

https://www.bsi.bund.de/ContentBSI/grundschutz/kataloge/m/m06/m06041.html;jsessionid=1BE7BAB4F019A1A00E40276303E25775.2_cid286

7.2 EDV-gestützte Buchführung

Für das bei der Stadt für die Buchführung eingesetzte Programm CIP-KD Version 4.2.3 liegt eine Zertifizierung der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) mit Datum vom 20.01.2012 zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen FÜ.B V4.03 und DP.SH V6.03 des OKKSa e.V. (= **O**ffener **K**atalog **K**ommunaler **S**oftwareanforderungen; Verein, der sich für die gemeinsame Abstimmung von anbieterneutralen Qualitätsmaßstäben und Mindeststandards für den Softwareeinsatz in der öffentlichen Verwaltung Deutschlands einsetzt) mit einer Zertifizierungsdauer bis zum 31.01.2015 vor.

In das von der Stadt gem. § 7 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu führende Verzeichnisse ist das Fachverfahren in einer Vorgängerversion (hier noch 4.2 SP04) mit Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen aufgenommen und ein Freigabevermerk im Sinne des § 5 Abs. 2 LDSG erteilt. Für die neue Programmversion 4.2.3 ist die Freigabe formal allerdings noch nicht erteilt. Diese wäre umgehend nachzuholen, sofern es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 5 Abs. 2 LDSG handelt.

Bewertung:

Das RPA hat u.a. Stichproben zur Veräußerung von Vermögensgegenständen vorgenommen. Für den buchhalterischen Vermögensabgang sind dazu die AHK's, die angesammelten Abschreibungen und der RBW über die Anlagenbuchhaltung auszubuchen. Nach Auffassung des RPA ist unter Maßgabe des § 40 Absatz 3 GemHVO-Doppik (Brutto-Prinzip) der Verkaufspreis dabei in voller Höhe als Ertrag und der auszubuchende RBW als Aufwand in der Ergebnisrechnung zu erfassen. Diese Beträge dürfen danach nicht saldiert werden.

Über die EDV-gestützte Buchführung wird im Jahresabschluss 2009 allerdings in der Ergebnisrechnung nur der „Verkaufsgewinn“ (= Verkaufspreis./ Restbuchwert) als Ertrag ausgewiesen.

In einer Stellungnahme vom 16.01.2013 führt der Software-Anbieter dazu im Ergebnis aus, dass keine Saldierung im Sinne der GemHVO-Doppik stattfindet, sondern die Ergebnisrechnung in Anwendung des zulässigen und nicht ausgeschlossenen Nettoprinzips eine Gewinnaussage trifft. Die gesetzlichen Vorgaben werden daher als eingehalten betrachtet.

Das RPA hält unter Hinweis auf das in § 40 Absatz 3 GemHVO-Doppik verankerte Brutto-Prinzip, welches eine Besonderheit/Einschränkung gegenüber den handelsrechtlichen Möglichkeiten darstellt, an seiner Auffassung unverändert fest.

Eine Besonderheit stellt die Führung der Kassengeschäfte für die Stiftung St. Jürgen dar. Diese ist als Sonderkasse im Sinne des § 99 GO anzusehen. Auf die Prüfung der erforderlichen formellen Voraussetzungen hat das RPA verzichtet. Besonderes Merkmal ist die gesonderte Rechnungslegung und die buchungsmäßige Trennung der Kassenvorgänge. Die notwendigen Voraussetzungen dafür sind systemseitig eingerichtet (jeweils eigene Gemeindegliederungsnummer). Allerdings sind zur Abwicklung nicht nur ein gemeinsames Girokonto, sondern teilweise auch die selben Zahlwege (ZW) benutzt worden. Die Trennung und Buchung über die Finanzrechnung ist somit erschwert worden. Dies hat bei der Darstellung der Geldmittelbestände über die Finanzrechnung zu Differenzen geführt (vgl. dazu weiter Ziffer 9.1.1. Liquide Mittel, Seite 36).

Bemerkung:

B 5

Die zusammengefasste Bewirtschaftung der Bestände der Sonderkasse mit und durch die Stadtkasse im Interesse einer wirtschaftlichen Anlegung der Mittel ist bereits zu kameraleen Haushaltszeiten an sich empfohlen worden (vgl. AA zu § 41 ehemalige GemKVO).

Aus Sicht des RPA ist die bisherige Praxis der gemeinsamen Kassenführung auf die derzeit gültigen Inhalte und Standards hin zu überprüfen und anzupassen. Zukünftig sollten getrennte Girokonten benutzt werden – in jedem Fall sind aber getrennte Zahlwege einzurichten und zu nutzen.

B 6

Das RPA sieht in der vorgenommenen „Gewinnsaldierung“ bei der Verbuchung von Verkaufserlösen einen Verstoß gegen das in § 40 Absatz 3 GemHVO-Doppik verankerte Brutto-Prinzip. Danach wären der Verkaufspreis in voller Höhe als Ertrag und der auszubuchende RBW als Aufwand in der Ergebnisrechnung zu erfassen.

7.3 Beurteilung des Internen Kontrollsystems (IKS)

Das sog. Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Gesamtheit aller von der Verwaltungsleitung eingesetzten Verfahren, Methoden und Maßnahmen, die dazu dienen, eine ordnungsgemäße Umsetzung des Verwaltungshandelns sicherzustellen.

Bewertung:

Für die vorgenommenen Proben, Beobachtungen und Befragungen im Rahmen der allgemeinen System- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung ist festzustellen, dass ein Internes Kontrollsystem (IKS) bei der Stadt eingerichtet ist. Einschränkend dazu sind die Hinweise (H3 – H5) und Beanstandungen (B3 – B4) im Rahmen der IT-Systemprüfung aufzunehmen.

Die Ausgestaltung des IKS der Stadt orientiert sich im Wesentlichen an folgenden Prinzipien:

- Beachtung einer angemessenen Funktionstrennung (Trennung anweisende und buchende Stelle im Zahlungsverkehr)
- Verbindliche Zahlungsrichtlinien (Unterschriftsermächtigungen, Zahlungszeitpunkte, Zahlungsbelege)
- Anwendung des „Mehr-Augen-Prinzips“ (u.a. bei der Auftragsvergabe)
- Arbeitsanweisungen und Vermerke zur Vorgehensweise (Vorgangsdokumentation)
- Verankerung und Umsetzung der internen Regeln in verbindlichen Dienstanweisungen

Wesentliche Anforderungen aus der GemHVO-Doppik sind erst nach Umstellung auf die Doppik vollzogen worden. So ist die zwingend erforderliche Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung erst mit Wirkung zum 1.8.2011 und die Dienstanweisung für das Inventarwesen (Inventarrichtlinie) mit Wirkung zum 1.10.2011 in Kraft gesetzt worden. Von einer Dienstanweisung in Form einer vom RPA empfohlenen Bewertungsrichtlinie wird hingegen weiter abgesehen.

Bemerkung:

B 7

Die Verwaltung ist insgesamt gehalten, das IKS konsequent weiterzuentwickeln und anzupassen. Dabei ist das IKS auch als Führungs- und Managementinstrument zu verstehen.

7.4 Buchführung, Buchungsbelege und Anordnungsverfahren

Bewertung:

Das RPA hat unterjährig wiederholt Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen. Es wurden die erfassten Anordnungen mit Kontierungsblättern sowie die Rechnungs- und Buchungsbelege auf formale und inhaltliche Kriterien überprüft. Dazu gehörte auch die Kontrolle der Buchungsdaten in der EDV sowie die Zuordnung zum richtigen Sachkonto.

Soweit dabei in Einzelfällen Beanstandungen festgestellt wurden, sind diese vom RPA aufgezeigt worden. Eine Korrektur bzw. Umbuchung wurde von der Verwaltung umgehend vorgenommen.

Als Fallbeispiele sind hier zu nennen:

- falsche Zuordnung zum Sachkonto (insbesondere innerhalb der Kontengruppen 52 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen),
- Fehlen von buchungsbegründenden Unterlagen/Anlagen,
- nicht weiterführende Buchungstexte, z.B. durch bloße Wiederholung der Rechnungsnummer
- zeitlicher Verzug bei der Rechnungsbearbeitung, Versäumnis von Skonto-Möglichkeit
- Fehlerhafte Abgrenzung zwischen Aufwand, Investition und Sammelposten

Aus Sicht des RPA hat sich die Einrichtung einer „zentralen Buchungsstelle“ im Fachbereich Finanzen besonders bewährt, wobei die erforderliche Vorkontierung durch die Fachbereiche selbst erfolgt. Dies hat nicht nur zu einer deutlichen Verbesserung der „Buchungsqualität“ beigetragen, sondern ist auch als wirksames Element des IKS anzusehen.

Bemerkung:

B 8

Durch stetige interne „Schulungsmaßnahmen“ kann eine dauerhafte Qualitätsverbesserung im Buchungswesen erreicht werden. Es wird bereits in den Dienstlichen Mitteilungen immer wieder auf die Beachtung buchungsrelevanter Regelungen hingewiesen. Das RPA hält aber die Wiederholung von abteilungs- bzw. fachbereichsbezogenen internen Schulungen durch den Fachbereich Finanzen für wirksamer. Dies ist insbesondere bei Stellen- oder Personalwechsel angezeigt. Darüber hinaus sollte die Erstellung und Einführung eines internen „Buchungshandbuches“ mit Darstellung von Musterbuchungen in Erwägung gezogen werden.

7.5 Inventar, Inventur

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Verwaltung zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Bewertung:

Die Prüfung des Inventars ist kein Schwerpunkt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2009. Aus den übrigen Prüfungshandlungen sind keine abweichenden Erkenntnisse ersichtlich, dass die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Es ist allerdings anzumerken, dass die Inventurrichtlinie der Stadt erst zum 1.10.2011 in Kraft getreten ist. Als Grundlage zur Erfassung und Bewertung für den Jahresabschluss dienten bis dahin Grundsatzvermerke, die inhaltlich angemessen im Wesentlichen eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten und in die Inventurrichtlinie weitgehend eingeflossen sind.

Hinweis:

H 6

Nach § 37 Absatz 2 Satz 2 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen (Inventur). Eine frühzeitige Inventurplanung für die stichtagsbezogene Erfassung ist vorzubereiten.

8. Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Nach § 56 Absatz 2 i.V. mit § 60 Absatz 2 GemHVO-Doppik können Wertänderungen aus einer Berichtigung der Eröffnungsbilanz ergebnisneutral über den Jahresabschluss mit der ErgebnISRücklage verrechnet werden. Wie von der Verwaltung dazu im Anhang unter Ziffer 1.3a ab Seite 17 ausgeführt, wurde insgesamt eine Wertveränderung in Höhe von 4.292.806,73 € vorgenommen. Davon entfallen 1.363.019,36 € auf Verringerungen und 2.929.787,37 € auf Erhöhungen. In der Differenz ergibt sich somit eine Erhöhung der ErgebnISRücklage um + 1.566.768,01 €.

Bewertung:

Bei den Korrekturen zur EÖB handelt es sich auf der Aktivseite um Nacherfassungen zum Anlagenvermögen (rd. + 377 T€) sowie beim Umlaufvermögen um „Vorräte Steinfelder Redder“ (rd. + 817 T€) und „Sonstige Vermögensgegenstände Stadtumbau West“ (rd. + 524 T€); auf der Passivseite um „Zuweisungen“ (rd. – 138 T€) und „Sonstige Verbindlichkeiten“ (rd. - 215 T€).

Die Hinweise des RPA aus der Vorprüfung wurden von der Verwaltung berücksichtigt.

Es ist auf folgende Sachverhalte gesondert hinzuweisen:

H 7

Sofern bei den Sonderposten (z.B. Zuweisungen, Beiträge) festgestellt wurde, dass Teilbeträge irrtümlich bereits bei der EÖB erfasst wurden, obwohl die Bilanzierung erst in 2009 hätte erfolgen dürfen, ist der in der EÖB für diese Teilbeträge noch bestehende RBW (ursprüngliche AHK ./ Abschreibungen) errechnet worden und als Abgang zu den AHK gebucht worden. Gleichzeitig wurden die tatsächlichen Einzahlungen 2009 als Zugang bei den AHK´s über den Anlagenspiegel erfasst. So wird sichergestellt, dass die angesammelten Abschreibungen und die Abschreibungen für die nachträglichen AHK gemeinsam über die verbleibende RND aufgelöst werden. Im Anlagenspiegel wird allerdings ein zu hoher Endstand an AHK´s und damit eine Differenz ausgewiesen, die sich aus Zugang (nachträgliche AHK) und Teilabgang auf RBW errechnet. Die im Anlagenspiegel ausgewiesenen AHK sind in diesen Fällen somit höher als die tatsächlichen Gesamtzahlungen.

H 8

Auf die Beachtung nachstehender Bilanzierungsgrundsätze wird ergänzend hingewiesen:

- Zuschüsse und Zuweisungen an Dritte sind erst zum Zeitpunkt der Auszahlung zu passivieren und aufzulösen (vgl. § 40 Absatz 7 GemHVO-Doppik „geleistet“)
- in den Vertrag/Zuwendungsbescheid an Dritte ist eine Zweckbindungsfrist aufzunehmen
- Beiträge sind bereits zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung in Höhe der Soll-Stellung als Sonderposten zu passivieren (vgl. § 40 Absatz 6 GemHVO-Doppik „erhoben“).

8.1 Sonstige Vermögensgegenstände (Stadtumbau West)

Bei der Korrektur zur Eröffnungsbilanz ist zur Abwicklung aus dem Stadtumbau West auf folgende Sachverhalte gesondert hinzuweisen:

- **Vorfinanzierung**

Aus dem städtischen Haushalt 2008 ist an das Treuhandkonto eine Vorfinanzierung in Höhe von 275.000 € geleistet worden. Dieser Betrag wurde mit Änderung zur Eröffnungsbilanz als Forderung über den Jahresabschluss 2009 als „Sonstiger Vermögensgegenstand“ über das Konto 1781002 eingestellt. Durch die Rückzahlung dieses Betrages an die Stadt im Jahr 2009 durch den neuen Treuhänder wird dieser aufgelöst.

- **Aktivierung des Stadtanteils aus der Drittelfinanzierung**

Auch der im Rahmen der Drittelfinanzierung zum Stadtumbau für die Programmjahre 2007 und 2008 von der Stadt auf das Treuhandkonto geleistete Eigenanteil ist als Änderung zur Eröffnungsbilanz unter „Sonstige Vermögensgegenstände“ zum Konto 1781001 in Höhe von 249.200 € (2007 = 96.600 €, 2008 = 152.600 €) nacherfasst worden.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ist das Treuhandkonto aber noch von der Stadt selbst geführt worden und wird unter der Bilanzposition 4.2 Liquide Mittel als „Treuhandkonto Stadtumbau West“ mit einem Bestand in Höhe von 1.000 € sowie als „Geldmarktkonto Stadtumbau West“ mit einem Bestand in Höhe von 169.460,43 € ausgewiesen. Auf der Aktivseite der Bilanz sind die Vermögenswerte damit teilweise doppelt erfasst bzw. fehlt es an der Gegenposition auf der Passivseite. Das RPA vertritt daher die Auffassung, dass bezogen auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz auch eine „Sonstige Verbindlichkeit“ in Höhe der Treuhandkonten Stadtumbau West von insgesamt 170.460,43 € einzubuchen wäre.

Eine „Bereinigung“ erfolgt im Abschlussjahr 2009. Das Geldmarktkonto wurde auf den neuen Treuhänder umgeschrieben und ist somit aus dem Bestand der Liquidien Mittel der Stadt „herausgefallen“. Der Eigenanteil der Stadt in Form der „Sonstigen Vermögensgegenstände“ wurde im Abschluss 2009 nach Übereignung des Amtsgerichts in Form eines Aktivtauschs anteilig ins Anlagevermögen „Grund und Boden KUB“ bzw. „Anlage im Bau KUB“ um gegliedert.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses

9.1 Bilanz

9.1.1 Liquide Mittel

Bewertung:

Bei den Kassen- und Geldbeständen sind nur die Grundbestände (Wechselgeldbestände) der Vorschuss-, Gebühren- und Geldannahmekassen aufgenommen worden. Eine Stichprobenprüfung der dazu gehörenden Kassenbücher ergab allerdings, dass noch nach Abrechnung der Kassenbestände aber vor dem Stichtag 31.12. insbesondere Einzahlungen abgewickelt worden sind. Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand entspricht somit nicht den tatsächlich am 31.12.2009 in den Kassen vorhandenen Geldbeständen. Die Erträge aus den Einzahlungen sind zudem nicht periodengenau abgegrenzt wurden (z.B. Parkscheinkarten für 2010 = Passive Rechnungsabgrenzung). Zum Abschlussstichtag wurde der Wertbestand der Frankiermaschine nicht aufgenommen sowie keine Leerung und Abrechnung der Parkscheinautomaten durchgeführt.

Der über die Saldenbestätigungen der Banken auf Namen der Stadt ausgewiesene Finanzmittelbestand beträgt 16.362.354,06 €. In der Bilanz wird in Übereinstimmung mit der Finanzrechnung lediglich ein Betrag in Höhe von 16.345.753,70 € (ohne Handvorschüsse) ausgewiesen.

Mithin besteht eine Differenz in Höhe von 16.600,36 €, die sich folgendermaßen darstellt:

Differenz 1 (= 14.160,97 €):

Die Differenz resultiert aus der gemeinsamen Führung der Kassengeschäfte der Stiftung St. Jürgen durch die Stadtkasse. Systemseitig wurde die Trennung durch Vergabe eigener Gemeindegkennziffern (GKZ) eingerichtet. Die Abwicklung hingegen erfolgt über ein gemeinsames Giro-Konto. Gleichzeitig wurden teilweise die selben Zahlwege über ein gemeinsames Finanzrechnungskonto genutzt. Erst im Nachgang wurden jeweils separate Finanzrechnungskonten für die Stiftung und die Stadt eingerichtet und die tatsächlich ausgeführten Buchungen diesen zugeordnet. Der Bestand der Liquiden Mittel ist somit zum Abschlussstichtag 2009 aus den Finanzrechnungen für Stadt und Stiftung gemeinsam zu entwickeln.

Über die Finanzrechnung der Stiftung St. Jürgen wird zum Abschluss 31.12.2009 ein Finanzmittelbestand in Höhe von 14.160,97 € ausgewiesen, so dass sich in der Addition mit dem Bestand der Finanzrechnung der Stadt (= 16.345.753,70 €) eine Gesamthöhe von 16.359.914,67 € errechnet.

Bei der Gegenprobe „Bilanz“ fällt allerdings auf, dass die in beiden Bilanzen für die gemeinsam genutzten Zahlwege 7 + 8 ausgewiesenen Kontobestände um + 12.726,56 € über der Summe der Saldenbestätigungen liegen. Eine abschließende Klärung konnte im Prüfungszeitraum nicht herbeigeführt werden.

Differenz 2 (= 2.439,39 €):

Im Rahmen der Saldenbestätigung wird auf Namen der Stadt auch ein Bestandskonto in Höhe von 2.439,39 € mit dem Verwendungszweck „LEG Entwicklung GmbH“ geführt. Die Verwaltung hat auf die Bilanzierung mit der Begründung verzichtet, dass dieses Konto im Rahmen der „Städtebauförderung Alt“ ausschließlich durch den ehemaligen städtebaulichen Sanierungsträger bewirtschaftet wurde. Die Verwaltung hat daraus die alleinige wirtschaftliche Verfügungsgewalt dem Sanierungsträger zugeordnet und den Sachverhalt im Anhang aufgenommen (vgl. Ziffer 5 zu § 285 Abs. 3 HGB, Seite 28).

Für die Beurteilung, ob eine sog. Fiduziarische Treuhandenschaft (Ausübung im eigenem Namen, nicht jedoch im eignen Interesse) vorliegt und damit ein Ausweis in der Bilanz des Treugebers (Stadt) erfolgen muss, sind die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere Art und Durchführung der Treuhandabrede, zu ermitteln und zu gewichten. Unter Anwendung der Wesentlichkeitsgrenze wird im Ergebnis auf die abschließende Prüfung mit Hinweis auf die Darstellung/Aufnahme im Anhang verzichtet.

Bemerkung:

B 9

In der Zukunft ist darauf zu achten, eine stichtagssichere Erhebung der Geld- und geldgleichen Bestände vorzunehmen. Bei der Abrechnung der Gebührenkassen ist zudem auf die periodengerechte Zuordnung zu achten (z.B.: Parkkarten für Folgejahr). In den Umfang der zu ermittelnden Bestände sind auch die Frankiermaschine und die Parkscheinautomaten einzubeziehen.

B 10

Die Bestände der Bilanzkonten zu den sog. Zahlwegen 7 + 8 aus der gemeinsamen Kassenführung mit der Stiftung St. Jürgen sind dem RPA gesondert darzulegen.

9.1.2 Forderungen

Die Stadt nutzt eine Vielzahl von elektronischen Fachverfahren innerhalb des Verwaltungsnetzes. Diese verfügen bis auf Ausnahmen über keine direkte Verknüpfung (Schnittstelle) mit der bei der Stadt für das Kassen- und Finanzwesen eingesetzten Software CIP.

Der Forderungsspiegel kann daher nicht vollständig aus CIP erstellt werden, sondern wird über sog. Nebenbuchhaltungen in Form von Excel basierten Listen ergänzt. Diese werden als Gesamtforderungsbestand zentral in der Stadtkasse ermittelt und geführt.

Bewertung:

Der in der Bilanz ausgewiesene Forderungsbestand konnte einschließlich des Wertberechtigungsspiegels durch Übersichten nachgewiesen werden. Die dazu durchgeführten Stichproben blieben ohne Beanstandung.

Zur Vollständigkeit ist allerdings aufgefallen:

Die Stadt hat einem Wohnungsbauunternehmen die Verwaltung und Bewirtschaftung des Großteils der städtischen Immobilien übertragen. Dazu zählen auch Objekte, die für die Unterbringung von Wohnungslosen genutzt werden. Diese werden über eine gesonderte Zusammenstellung/Abrechnung erfasst.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist aufgefallen, dass die Objekte für die Unterbringung seit einem längeren Zeitraum haushaltsmäßig nicht abgerechnet worden sind. Eine im Prüfungszeitraum fortgeschriebene Zwischenabrechnung mit Datum vom 05.12.2012 zum Stichtag 30.11.2012 weist einen Forderungsbestand zugunsten der Stadt in Höhe von 30.818,16 € sowie Verbindlichkeiten in Höhe von 3.696,29 € gegenüber dem Wohnungsbauunternehmen aus.

Diese hätten stichtagbezogen zum 31.12.2009 ermittelt werden müssen und wären folglich im Abschluss zu bilanzieren und über die Ergebnisrechnung auszuweisen.

Bemerkung:

B 11

Die Abrechnung mit dem Wohnungsbauunternehmen ist vorzunehmen und ein Zahlungsausgleich umgehend herbeizuführen. Dazu ist der Anspruch auf Verzinsung zu prüfen.

9.1.3 Vorschuss- und Verwahrkonten

Eine Besonderheit in der Kameralistik stellten die sog. Vorschuss- und Verwahrkonten dar. Diese Konten wurden „außerhalb des Haushalts“ geführt und dienten der vorläufigen Buchung von Einnahmen und Ausgaben, für die eine Zuordnung zu einer Haushaltsstelle noch nicht erfolgen konnte oder erst bei einer endgültigen Abrechnung erfolgen sollte.

Insbesondere wurden hierüber die Bestände der Transferleistungen abgewickelt, wobei aus der Natur des Abrechnungsverfahrens heraus die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben stichtagsbezogen auseinandergehen.

Der Ausweis der Bestände der ehemaligen Vorschuss- und Verwahrkonten hat in der Doppik unter den Positionen „Sonstige Forderungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu erfolgen.

Bewertung:

Die in der Bilanz unter den Positionen 2.2.2.1 Vorschusskonten und 4.7.1 Verwahrkonten ausgewiesenen Konten wurden zunächst in Stichproben geprüft. Die Systematik und der Ausweis in der Bilanz konnte dazu nicht vollständig nachvollzogen werden. So fehlen in der Darstellung teilweise die bestehenden Bestandsvorträge aus Vorjahren. In anderen Fällen bestehen Zweifel, ob die Forderung bzw. Verbindlichkeit überhaupt noch Bestand haben. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass bereits während der kameralen Haushaltsführung haushaltsjahrübergreifende Buchungen durchgeführt wurden und die Ein- und Auszahlungen dabei teilweise nicht – wie systemkonform richtig – auf ein- und demselben Verwehr- bzw. Vorschusskonten gebucht wurden. Eine abschließende Klärung und Abstimmung konnte innerhalb des Prüfungszeitraums nicht herbeigeführt werden.

Bemerkung:

B 12

Die unter CIP geführten Verwehr- und Vorschusskonten sind bestandsmäßig auf ihre „Werthaltigkeit“ zu überprüfen. Dabei sind auch die Bestandsvorträge aus Vorjahren nachzuweisen. Das bestehende Anordnungsverfahren ist dazu auf die Angemessenheit zu prüfen.

9.1.4 Rückstellungen

9.1.4.1 Altersteilzeitrückstellung

Bewertung:

Die Berechnung ist aus den Anforderungen des § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik zu entwickeln. Zur Berechnung sind folgende Hinweise zu führen:

- Im Gegensatz zum BMF-Schreiben vom 28.03.2007 ist eine Abzinsung in der GemHVO-Doppik nicht vorgesehen. Auf eine Abzinsung sollte bei der Berechnung der Rückstellung daher insgesamt verzichtet werden.
- Nach § 5 Absatz 7 des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsteilzeitarbeit (TV ATZ) erhalten Arbeitnehmer, die wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente eine Rentenkürzung zu erwarten haben, eine Abfindung zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Gemäß Ziffer 15 des BMF-Erlasses vom 28.03.2007 ist diese bis zum Ende der Beschäftigungsphase rätierlich anzusammeln. Die Altersteilzeitvereinbarungen sind auf das Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.
- Künftige Vorteile, die mit der Erfüllung einer Verpflichtung voraussichtlich verbunden sind, sind bei den Rückstellungen wertmindernd zu berücksichtigen (Vgl. §§ 6, 52 EStG). Dazu zählen insbesondere die Erstattungsansprüche nach § 4 Abs. 1 AltTZG. Nach Kenntnis des RPA sind entsprechende Zahlungen bei der Stadt in 2009 in Höhe von voraussichtlich 8.194,68 € für einen Einzelfall eingegangen. Damit war bereits zum Bilanzstichtag 31.12.2008 mit der Inanspruchnahme von Erstattungsleistungen zu rechnen, die rückstellungsmindernd zu berücksichtigen sind (vgl. Ziffern 4-7 BMF-Schreiben vom 28.03.2007). Die Bildung der Rückstellung ist somit Einzelfallbezogen zu korrigieren.
- Nach Ziffer 2 BMF-Schreiben vom 28.03.2007 sind Bemessungsgrundlage die gesamten zu gewährenden Vergütungen einschließlich Aufstockungsbeträge sowie sonstige Nebenleistungen (Sonderzahlungen, Arbeitgeberanteile zur SV). Bei den Beamten wurden auch die durchschnittlichen Beihilfezahlungen in die Rückstellung einbezogen. Sofern diese bereits über die pauschalierte Beihilferückstellungen erfasst sind, liegt eine rechnerische Doppelerfassung vor.

- Sofern Anteile aus der Leistungsorientierten Bezahlung (LOB) für die Freistellungsphase heute schon zugesichert sind und/oder vorzeitig in der Beschäftigungsphase ausgezahlt werden, sind diese Zahlungen bei der Bestimmung des Rückstellungsbetrages zu berücksichtigen.

In den Fallproben ergaben sich hinsichtlich der Erfassung der Zeiträume zur Altersteilzeit sowie zur Höhe der Zahlungen aus den Altersteilzeitvereinbarungen und den Haushaltsunterlagen keine Abweichungen.

Bemerkung:

Die Hinweise aus der vorläufigen Prüfung wurden von der Verwaltung bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt. Es wurde eine Änderung zur Eröffnungsbilanz in Höhe von + 80.667,57 € gebucht.

9.1.4.2 Finanzausgleichsrückstellung

Bewertung:

Die Finanzausgleichsrückstellung entzieht der Gemeinde die im Vergleich zu den beiden vorausgegangenen Jahren überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuererträge der weiteren Verwendung, um die erwarteten Mehraufwendungen aufgrund höherer Umlagen in den Folgejahren periodengerecht im Haushaltsjahr der überdurchschnittlichen Erträge zu berücksichtigen.

Die Voraussetzungen sind nach § 24 Absatz 8 GemHVO-Doppik daran geknüpft, dass sich in den beiden Folgejahren ohne diese Mittel im Ergebnisplan ein Fehlbetrag bildet bzw. ein erwarteter Fehlbetrag erhöht. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ist allerdings bereits bekannt, dass sich die nach der ursprünglichen Haushaltsplanung erwartete Annahme eines Fehlbetrages in den beiden Folgejahren nicht einstellt.

Bemerkung:

Die Verwaltung hat nach einem entsprechenden Hinweis des RPA aus der Vorprüfung von der Bildung einer Finanzausgleichsrückstellung im Abschluss 2009 abgesehen.

9.1.5 Verbindlichkeiten

Im Juni 2008 wurde ein Darlehen in Höhe von 144.600 € aufgenommen. Da das Darlehen jedoch dem Haushaltsjahr 2009 zugeordnet werden sollte, erfolgte zum Jahresende 2008 eine Umbuchung auf das Verwahrkonto 115. Der Kredit wird somit nicht im kameralen Abschluss 2008 ausgewiesen. Dies führte bei der Vorprüfung zur Eröffnungsbilanz zu einer Differenz bei den liquiden Mitteln, da auch der Bestand der Verwahr- und Vorschussskonten über die Saldenbestätigungen erfasst werden.

Hinweis:

H 9

Die Verwaltung hat weitere „zahlungsneutrale“ Buchungen und Stornierungen in den Folgejahren durchgeführt, so dass der Sachverhalt über den Abschluss 2009 folgendermaßen dargestellt wird:

- Es erfolgt eine Bestandsberichtigung Kredite (+ 144.600 €) als Verbesserung über die Ergebnissrücklage
- Die Restvalutabestätigungen und (Kredit-)Bestände stimmen überein
- Eine Kreditneuaufnahme wird auch in 2009 nicht ausgewiesen
- In der Finanzrechnung 2009 ist der Betrag (Einzahlung aus dem Verwahrkonto) in Höhe von 144.600 € als Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen(vgl. Konto 6921300).

9.2 Ergebnisrechnung

9.2.1 Erträge aus Kostenerstattung Gemeinden (GV)

In der Ergebnisrechnung wird unter Konto 4482000 im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz ein Ist-Mehrbetrag in Höhe von 171.039,93 € über den Jahresabschluss ausgewiesen. Diese Mehrerträge sind auf durchgeführte Nachveranlagungen von Schulkostenbeiträgen gem. § 111 Absatz 2 SchulG zurückzuführen.

In den §§ 111 ff des Schulgesetzes Schleswig-Holstein (SchulG) ist insbesondere der finanzielle Ausgleich zwischen den Wohnsitzgemeinden und den Schulträgern geregelt. Die Abrechnung zur Beteiligung an den Schülerbeförderungskosten und die Erhebung von sog. Schulkostenbeiträgen stellen die wesentlichen Elemente dieser Finanzbeziehungen dar. Die Forderungen aus den Schulkostenbeiträgen werden von den Schulträgern als Verwaltungsakt gegen die Wohnsitzgemeinden gem. § 111 Absatz 1 Satz 1 SchulG festgesetzt.

Eine besondere Regelung stellt der § 111 Absatz 2 SchulG dar, wonach für eine Schülerin oder einen Schüler, die/der in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht ist, von der Gemeinde ein Schulkostenbeitrag zu zahlen ist, in der die Schülerin oder der Schüler die Wohnung vor der erstmaligen Unterbringung hatte.

Bewertung:

Das RPA hat bei einer summarischen Prüfung der Abrechnungsunterlagen der Schulkostenbeiträge für 2009 zu Beginn des Haushaltsjahres 2010 festgestellt, dass Bescheide für die Fallgruppe des § 111 Absatz 2 SchulG aus den Abrechnungsunterlagen nicht ersichtlich waren und daraufhin den Fachbereich zu einer Überprüfung und Stellungnahme aufgefordert.

Daraufhin wurden vom Fachbereich die Veranlagungsfälle innerhalb des Verjährungszeitraums (2005 - 2009) nachgeholt. Das vom RPA seinerzeit ermittelte vorläufige Anordnungssoll betrug rd. 239 T€.

Bemerkung:

B 13

Trotz mehrmaliger Aufforderung steht die abschließende Stellungnahme des Fachbereichs mit Vorlage der endgültigen Abrechnung bisher aus. Diese ist dem RPA nunmehr über die Abarbeitung des Schlussberichts vorzulegen.

10. Übersicht der unterjährigen Prüfungshandlungen

10.1 Einzelprüfungen

Im HJ 2009 wurden diverse Einzelprüfungen vorgenommen, die in den nachfolgend aufgeführten Fällen zu schriftlichen Berichten, Bemerkungen und Stellungnahmen durch das RPA geführt haben.

<i>lfd.Nr</i>	<i>Prüfungsgegenstand</i>
1	Abrechnung der Jagdpachtgelder 2008 für Jagdbezirk 1
2	Führung von Dienstsiegeln, Aktualisierung der Dienstanweisung
3	Abrechnung Handvorschusskasse EDV
4	Veranschlagung von Haushaltsmitteln für schulische Veranstaltungen
5	Prüfung der Meldungen zur Gewerbesteuerumlage und zur Vierteljahresstatistik
6	Unterhaltung Industriegleis, Prüfung der Abrechnung der begleitenden Ingenieurbetreuung
7	Prüfung des Spendenkontos Nr. 16750
8	Prüfung der Abrechnung und Abwicklung der Schulbauförderungsmaßnahme Mensa KGS
9	Kassenbestands- und Belegprüfung Sparkassenverein
10	Differenzen aus der Betriebskostenabrechnung 2007 eines Kita-Trägers vor Vertragsumstellung
11	Beurteilung des aktuellen Abrechnungsverfahrens mit den Einrichtungsträgern nach KiTaG
12	Vereinnahmung eines Barbetrages in einem Sterbefall
13	Kauf und Selbstabholung eines Anbaugerätes für einen schulischen Kleintraktor
14	Fehlerhafte Zuordnung von Einzelbeschaffungen, hier Telefon, Akkuschauber
15	Fehlende Rechnungsunterlagen bei der Beschaffung von 4 Bürostühlen
16	Hinweise zur Änderung von Ausschreibungsunterlagen aufgrund neuer Wertgrenzen
17	Überarbeitung der städtischen AVO im Rahmen des Konjunkturprogramms II
18	Hinweis auf fehlende Gegenbuchung durch den internen Auftraggeber für Bauhofleistungen
19	Buchungsabwicklung Teilrückbau Baubetriebshof
20	Behandlung eines negativen Kassenrestes bei Bank- und Postgebühren
21	Beauftragung von Zusatzarbeiten im Deckenbereich bei der Sanierung Lehrerzimmer TMS
22	Handlungsempfehlungen zur Ausschreibung von Versicherungsleistungen
23	Änderungsanordnung zur Abrechnung eines Einzelkontos bei der VHS
24	Hinweis bei Heranziehung von Bestattungspflichtigen
25	Prüfung von Umbuchungen Bau- u. Planungskosten Mensa Grundschule West
26	Auftragsabwicklung zur energietechnischen Bewirtschaftung Exer
27	Erneuerung Verdunklung Aula TMS, hier Zustimmung zur freihändigen Vergabe
28	Abwicklung Versicherungsleistungen Schlüsselverlust Schließanlage

- 29 Umsetzung Vergabetransparenz nach Änderung vergaberechtlicher Vorschriften
- 30 Behandlung der Angebotseingänge Architektenwettbewerb KuB
- 31 Fehlbestand eines Notebooks bei der Ersterfassung des schulischen EDV-Inventars
- 32 Abrechnung der Unterhaltungsmittel Landes-/Bundesstraßen, hier: Zahlungen durchs Land SH
- 33 Beschaffungsvorgang Drehleiter für die Ortswehr
- 34 Haushaltsplanung 2010, hier Beachtung § 12 GemHVO-Doppik
- 35 Hinweis zur Veröffentlichung des Organisationserlasses Feuerwehr/Land im Amtsblatt
- 36 Bezuschussung Betreuungsangebot Stadtschule unter Berücksichtigung der Elternbeiträge
- 37 Beachtung Transparenzpflicht bei Auftragsvergaben durch die Stadtwerke
- 38 Hinweis zu den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei ÖPP-Projekten
- 39 Haushaltsrechtliche Beurteilung einer Auftragsabwicklung Heimatmuseum
- 40 Bilanzierung von Vorausleistungen und Nachzahlung von Straßenbaubeiträgen
- 41 Einrichtung von Konten des Finanzhaushaltes für den Baubetriebshof
- 42 Einlieferung von KFZ-Briefen ins Verwahrgelass der Stadtkasse
- 43 Bieterinformation bei freihändiger Vergabe
- 44 Zuordnung und Bilanzierung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens
- 45 Aufnahme einer Vollständigkeitserklärung der Träger für die Abrechnung nach dem KitaG
- 46 Eigenverantwortlichkeit des Auftraggebers bei der Wertung und Zuschlagserteilung
- 47 Verspätete Zahlung zur Rechnung von Statistiklizenzsoftware an Schulen
- 48 Abschlussrechnung Beraterleistungen bei der Einführung Doppik
- 49 Hinweis auf Auswirkungen aus dem Jahressteuergesetz 2009 - steuerlicher Querverbund
- 50 Verlust der Quittung Nr. 220 Parkhaus Lübecker Straße
- 51 Stellungnahme zum Entwurf einer Dienstanweisung "Finanzbuchhaltung"
- 52 Betriebskostenabrechnung 2007 Stoppelhopper I+II, Anerkennung von Mehrkosten
- 53 Haushaltsmäßige Neuordnung der Veranschlagung Kindervogelschießen
- 54 Anwendungsempfehlung zur Bieterinformation gem. § 27 VOB bzw. § 14 Absatz 6 MFG SH
- 55 Hinweis zur Erstberatung für ÖPP-Modelle
- 56 Beachtung und Anwendung der Wertgrenzen nach der DA "Vollmachten u. Unterschriften"
- 57 Abrechnung des Kostenausgleichs mit Wohnsitzgemeinden nach § 25 a KiTaG
- 58 Veräußerung der Feuerwehr-Drehleiter DLK 23/12, hier Beachtung der Vorgaben aus der GO
- 59 Abrechnung Ferienpasswechselgeldkasse 2009 und EDV-gestützte Nutzerverwaltung
- 60 Zulässigkeit einer Sicherheitsleistung durch einen ausländischen Kreditversicherer
- 61 Beachtung der Bereichsabgrenzung bei der Kontierung der Zuschüsse an KiGa-Träger
- 62 Abgleich der Haushaltsunterlagen mit den verbindlichen Mustern der GemHVO-Doppik
- 63 Empfehlung zur Aufhebung der DA für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen
- 64 Hinweis zur Beachtung des Runderlasses "Kreditwirtschaft der Gemeinden" des Landes SH
- 65 Berichtigungen zum Vorbericht Haushaltsplan 2010
- 66 Veräußerung eines Küchengerätes aus der Mensa Schulzentrum

- 67 Erinnerung zur Verwertung einer Münzsammlung aus dem Verwahrgelass
- 68 Erfordernis und Beachtung von produktneutralen Ausschreibungen
- 69 Vertragsauslegung zur Konzessionsabgabe - Benutzung öffentlicher Verkehrsräume
- 70 Vergaberechtliche Beurteilung Beleuchtung B-75
- 71 Aufhebung der Vergabe 3. BA Beleuchtung Heinrich-Vogler-Halle
- 72 Vergaberechtliche Aspekte zur Bewirtschaftung von Schulmensen und zum Pausenverkauf
- 73 Auswahlverfahren Planungsauftrag Integriertes Klimaschutzkonzept
- 74 Angebotsverfahren Wirtschaftlichkeitsberechnung ÖPP Projekt Baubetriebshof

Bewertung:

Die sich bei den nachstehenden Prüfungen ergebenden Feststellungen konnten im Regelfall abgestellt werden bzw. wurden von der Verwaltung berücksichtigt. Soweit dies in Einzelfällen nicht oder nicht vollständig erfolgt ist, wird die Angelegenheit vom RPA weiter verfolgt.

Bemerkung:

Es stehen noch folgende Beantwortungen bzw. Erledigung durch die Verwaltung aus:

B 14

- 10 Differenzen aus der Betriebskostenabrechnung 2007 eines Kita-Trägers vor Vertragsumstellung

10.2 Verwendungsnachweise

In 2009 sind insgesamt 12 Verwendungsnachweise vom RPA geprüft worden:

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Gepriüfte Verwendungsnachweise</i>
1	Sanierung Stadtbibliothek 3. BA
2	Sanierung Haustechnik TMS 1. BA, 1.+2. TA
3	Grunderwerb zur Einstellung Schöpfwerk Wolkenwehe BA 2008
4	Änderung Verwendungsnachweise Sohlgleite II
5	Sanierung Haustechnik TMS 2 BA
6	Sanierung Haustechnik TMS 3 BA
7	Sportstättenanierung Travestadion
8	Vorläufiger Verwendungsnachweis Ausbau Hamburger Straße
9	Rückzahlung Sohlgleite II, Außerplanmäßige Auszahlung
10	Vorläufiger Verwendungsnachweis Mensa KGS
11	Endgültiger Verwendungsnachweis Mensa KGS
12	Zwischenabrechnung Stadtumbau West 2007 u. 2008

Bewertung:

Das umfangliche Antrags- und Abwicklungsverfahren bei Fördermaßnahmen stellt erhebliche Anforderungen an die Verwaltung dar. Als besondere Schwierigkeit bei Schulbaumaßnahmen erweist sich die oft sehr kurzfristige Planungs- und Vorbereitungszeit aufgrund der wechselnden Anpassung von pädagogischen Grundkonzepten sowie die Initiierung neuer Förderprogramme und Förderinhalte sowie die teilweise erschwerten baulichen Gegebenheiten (Altbestand). Insgesamt sind folgende Bemerkungen aus den Einzelprüfungen abzuleiten:

- Eine Umsetzung der Maßnahmen im vorgegebenen Förderzeitraum (Fertigstellungzeitpunkt) war teilweise bereits bei der Antragstellung unrealistisch.
- Die Kostenschätzung für den Förderantrag lag deutlich unterhalb der tatsächlichen Baukosten. In der Regel wurden die Mehrkosten durch den Fördergeber nicht (mehr) anerkannt bzw. allenfalls über eine „Warteliste“ erfasst.
- Veränderungen während der Durchführung, insbesondere finanzieller und inhaltlicher Art, wurden dem Fördergeber trotz Zustimmungsvorbehalt nicht immer unverzüglich mitgeteilt.

- Der Bewilligungszeitraum bzw. Abrechnungszeitraum aus dem Förderbescheid wurde nicht immer eingehalten. Es wurden dann mehrfach Anträge auf Fristverlängerung gestellt und/oder ein „Vorläufiger Verwendungsnachweis“ eingereicht.

Bemerkung:

B 15

Das RPA spricht die Empfehlung aus, zwischen den beteiligten Fachbereichen abzustimmen, ob das bestehende (interne) Verfahren bei Fördermaßnahmen optimiert werden kann. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Ausarbeitung des Förderantrages sowie der Haushaltsplanung und -veranschlagung.

Im Interesse der einheitlichen Dokumentation und zur verbesserten Übersicht des aktuellen Bearbeitungsstandes der Fördermaßnahme im laufenden Prozess sollte eine Checkliste/Matrix über das elektronische Akten- und Dokumentensystem (RegiSafe) eingestellt werden, in der die erforderlichen Arbeitsschritte, die (Projekt-)Zeitachse und die Verantwortlichkeit für die Teilschritte verknüpft und überwacht werden.

11. Vergabe und Auftragswesen

11.1 Auftragsvergaben

Nach Ziffer 18 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bad Oldesloe (RPO) sind Vergaben mit einem Wert von **mehr als 51.200 €** vor der Entscheidung über die Auftragserteilung dem RPA zur vorherigen Prüfung vorzulegen.

Das RPA hat in 2009 insgesamt 29 Auftragsvergaben für Bau-, Liefer-, Dienst- sowie freiberufliche Leistungen mit einem Volumen von 3.621.115,50 € gesichtet und geprüft.

Bewertung:

Mit Verabschiedung des sog. „Konjunkturpaket II“ Anfang 2009 sind zur Beschleunigung von Investitionen durch eine erleichterte Vergabe die Wertgrenzen zur Bestimmung der Vergabeart auch ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestands angehoben worden. Das RPA sieht die Öffnung gerade aus den Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit durchaus kritisch.

In der Regel lassen marktorientierte und anbieteroffene Vergabeverfahren wirtschaftlichere Ergebnisse erwarten (Haushaltsgrundsatz Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

Die Verwaltung hat von der Möglichkeit, auch ohne den Nachweis eines gesonderten Ausnahmetatbestandes innerhalb dieser Wertgrenzen Aufträge „beschränkt“ oder „freihändig“ zu vergeben, in zulässigerweise Gebrauch gemacht.

Die vom RPA in 2009 geprüften Vergaben teilen sich nach Vergabeart dazu folgendermaßen auf:

F = Freihändige Vergabe	79,31 %
B = Beschränkte Ausschreibung	13,79 %
Ö = Öffentliche Ausschreibung	6,89 %
E = europaweites Verfahren	0,00 %

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Auftrag</i>	<i>Auftragssumme</i>	<i>Vergabeart*</i>
1	Abbrucharbeiten Rückbau Betriebsgrundstück Industriestraße	40.323,15 €	F
2	Verlegung offenes Gewässer BA 9	80.676,60 €	B
3	Herstellung der Zulaufleitung Gewässer BA 9	51.160,24 €	B
4	Ausbau B-75	1.845.465,15 €	Ö
5	Nachtragsangebot Verlegung offenes Gewässer BA 9	37.818,22 €	F
6	Rohbauarbeiten Umbau KGS	31.160,75 €	F
7	Raumluftechnische Anlagen Umbau KGS	30.810,17 €	F
8	Elektroinstallation Umbau KGS	32.962,86 €	F
9	B-75 Vergabe Bau- u. Sicherungsüberwachung Bahnübergang	30.361,38 €	F
10	Umgestaltung Außenanlagen Schulhof IGS	278.772,02 €	Ö
11	Malerarbeiten Hauptgebäude TMS	32.731,60 €	F
12	Sanierung Bahndurchlass Industriegleis	38.460,01 €	F
13	Energetische Sanierung Stormarnhalle, Zimmererarbeiten	30.976,16 €	F
14	Energetische Sanierung Stormarnhalle, Metallbauarbeiten	354.342,84 €	B
15	TSS Sanierung Haus 18, Zimmerarbeiten	63.302,76 €	F
16	TSS Sanierung Haus 18, Dachdeckerarbeiten	40.906,01 €	F
17	TSS Sanierung Haus 18, Maurerarbeiten	55.116,04 €	F
18	Nachtragsangebote Ausbau B-75	72.361,87 €	F
19	TSS Sanierung Haus 18, Bodenbelege	35.983,70 €	F
20	TSS Sanierung Haus 18, Türen	28.414,53 €	F
21	TSS Sanierung Haus 18, Schlosserarbeiten	28.373,77 €	F
22	TSS Sanierung Haus 18, Abbrucharbeiten	37.185,60 €	F
23	TSS Sanierung Haus 18, Fenster	72.315,85 €	F
24	Bodenabfuhr Betriebsgrundstück Anna Heitmann Weg	55.000,00 €	F
25	Reinigung Bushaltestellen	49.064,12 €	F
26	Unterhaltungsarbeiten Nebenflächen Wirtschaftswege	44.475,00 €	B
27	Neukauf Fahrzeuge Baubetriebshof	46.467,50 €	F
28	Reinigung der Regeneinläufe Straße	29.480,82 €	F
29	Planungsauftrag 4 Klassenräume IGS	46.646,78 €	F
Gesamt		3.621.115,50 €	

Bemerkung:

B 16

Die Verwaltung hat die vergaberechtlichen Regelungen und Anforderungen konsequent zu beachten. Es sollte dazu die auch vom Landesrechnungshof empfohlene organisatorische Einrichtung einer „zentralen Vergabestelle“ intensiv weiter verfolgt werden.

11.2 Schlussrechnungen

Nach Ziffer 19 b) der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) sind dem RPA alle Schlussrechnungen, denen ein Auftrag von mehr als 20.500 € zugrunde liegt, vor Zuleitung an die Stadtkasse vorzulegen. Das RPA hat in 2009 insgesamt 19 Schlussrechnungen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 1.111.128,84 € geprüft.

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahme</i>	<i>Abrechnungssumme</i>
<i>1</i>	Fassadensanierung Verwaltungsdienstgebäude, Tischlerarbeiten	27.646,73 €
<i>2</i>	Fassadensanierung Verwaltungsdienstgebäude, Malerarbeiten	24.194,83 €
<i>3</i>	Brandschutzmaßnahme Fluchttreppe Blauer Elefant	38.159,33 €
<i>4</i>	Sanierung Hauptweg Kurpark	95.471,92 €
<i>5</i>	Ausbau B-75 im Bereich Steinfelder Redder	371.625,29 €
<i>6</i>	Brandmeldeanlage KGS	68.435,71 €
<i>7</i>	Bodenabfuhr Betriebsgrundstück Anna-Heitmann-Weg	47.081,98 €
<i>8</i>	Teilabbruch Betriebsgrundstück Industriestraße	30.830,52 €
<i>9</i>	Architektenleistungen Sporthallensanierung KGS	51.687,00 €
<i>10</i>	Entwässerungsrinne Fußgängerzone	59.735,33 €
<i>11</i>	Brückenreparaturen 2008	34.603,91 €
<i>12</i>	Malerarbeiten Hauptgebäude TMS	29.846,66 €
<i>13</i>	Decken- u. Brandschutz Lehrerzimmer TMS	24.942,30 €
<i>14</i>	Rohbauarbeiten Mensa KGS	30.679,51 €
<i>15</i>	Bahndurchlass Industriegleis	38.477,58 €
<i>16</i>	Trockenbauarbeiten KGS Mensa	27.513,76 €
<i>17</i>	Verlegung des Gewässers BA 9	39.189,54 €
<i>18</i>	Unterhaltungsarbeiten Nebenflächen Wirtschaftswege	41.693,98 €
<i>19</i>	Sicherung Bahnübergang B-75	29.312,96 €
Gesamt		1.111.128,84 €

Bewertung:

Soweit vom RPA in Einzelfällen Beanstandungen zu führen waren, sind diese berücksichtigt worden.

Bemerkung:

- keine -

12. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

Es besteht noch Handlungs- und Erörterungsbedarf bezüglich der nicht ausgeräumten Beanstandungen (B) aus vorangegangenen Schlussberichten der Vorjahre.

Bewertung:

Die im Schlussbericht 2008 angeführten Beanstandungen aus dem Jahr 2001 zu B 5 „Dienstweisung Inventarwesen“ und zu B 6 „Einführung eines EDV-Programms für die Anlagenbuchhaltung“ sind zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Prüfberichts zwischenzeitlich ausgeräumt.

Allerdings sind folgende Beanstandungen noch nicht abgearbeitet:

1) Aus 2003

*B 14 Beitragsveranlagung Straßenmaßnahme Johannes-Ströh-Straße
hier fehlendes Entwidmungsverfahren von Flächen Dritter*

2) Aus 2005

*B 6 Überarbeitung der Organisationspläne
hier Abschluss des laufenden Beteiligungsverfahrens mit dem Personalrat*

3) Zur Eröffnungsbilanz

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte mit der Einschränkung, dass die Städtebauförderung - alt-, hier insbesondere zu den Sonderposten, noch nicht vollständig aufgearbeitet ist. Eine Nach- erfassung wäre ggf. über eine zulässige Änderung der Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Bemerkung:

B 17

Die aus den Prüfungsberichten zu den Vorjahren hier unter 1-3) aufgeführten Beanstandungen sind von der Verwaltung abschließend zu beurteilen und zu berücksichtigen.

13. Schlussbemerkungen und Mitwirkung

Das RPA hat sich entsprechend der Handlungsempfehlungen aus den Erläuterungen zur GO bzw. GemHVO-Doppik bei der Jahresabschlussprüfung von Angehörigen freier Berufe unterstützen lassen. Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens erhielt die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner, Bremen, den Zuschlag. Ein besonderer Dank an dieser Stelle gilt den städtischen Gremien, entsprechende Haushaltsmittel für die Unterstützung des RPA über die Haushaltsplanung einzustellen.

Das RPA hat im Rahmen des verfügbaren Zeitkontingents Prüferinnen und Prüfer der Gesellschaft anlassbezogen zur unterstützenden Prüfung herangezogen. Dies gilt insbesondere für die Prüfung des vorläufigen Abschlusses im Zeitraum vom 10. -14.12.2012 und die Vorortprüfung zur Aufnahme der IT-Umgebung am 19.12.2012.

Die Prüfungsplanung und Prüfungsleitung ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Oldesloe wahrgenommen worden. Diesem obliegt die grundsätzliche Prüfungsverantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gem. § 95n Gemeindeordnung.

Wesentliche Einschränkungen sind mit diesem Schlussbericht nicht verbunden.

Soweit Bemerkungen und Hinweise aus der Prüfung zu führen sind, ist auf die Ausführungen dieses Schlussberichtes zu verweisen. Die hervorgehobenen Textpassagen sind von der Verwaltung besonders auszuwerten.

Der Jahresabschluss 2009 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Oldesloe.

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2009 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

Bad Oldesloe, den 26. April 2013

Andreas Tomaschewski
Rechnungsprüfungsamt